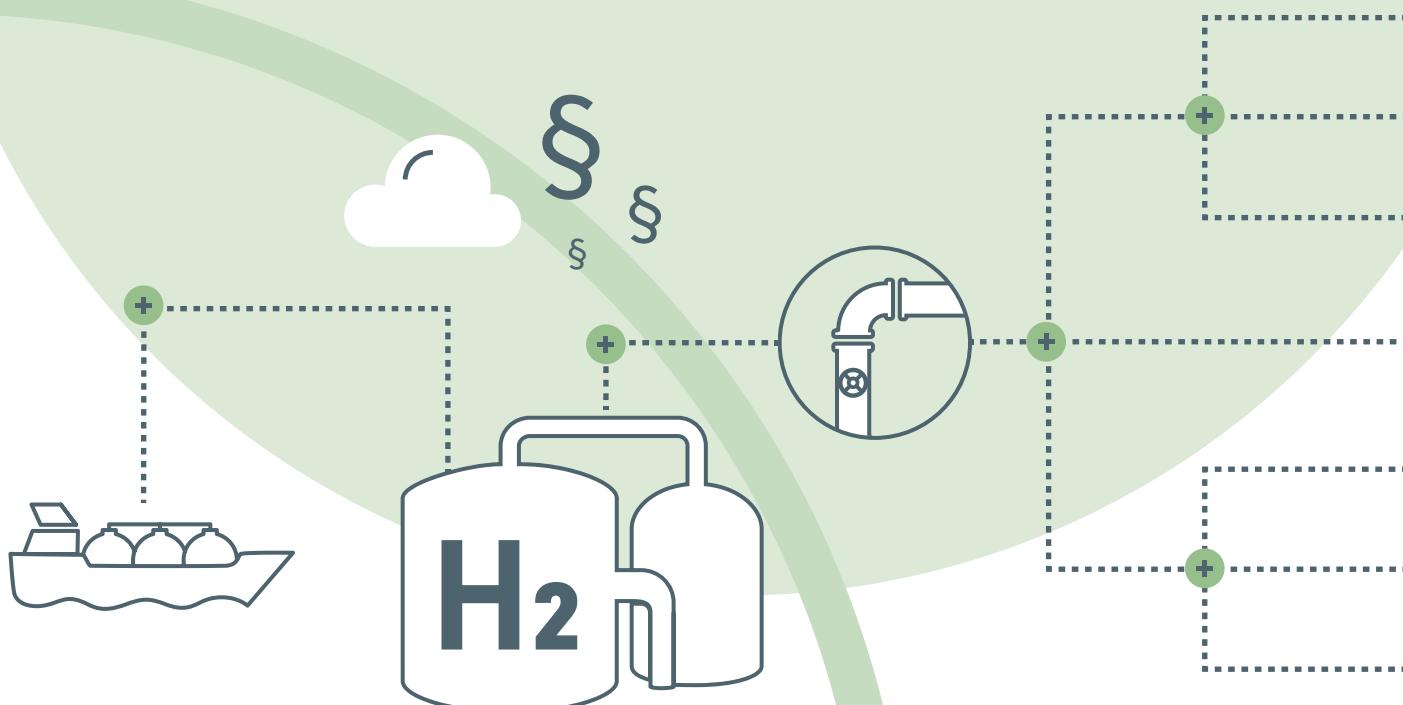


dena-IMPULSPAPIER

# Vorfinanzierung durch die Netzbetreiber, Risiko- absicherung durch den Staat

Ein Vorschlag für mehr Tempo beim Ausbau  
der Wasserstoff-Netzinfrastruktur



# Impressum

## **Herausgeber**

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Chausseestraße 128 a

10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 66 777-0

Fax: +49 (0)30 66 777-699

E-Mail: [info@dena.de](mailto:info@dena.de)

Internet: [www.dena.de](http://www.dena.de)

## **Ansprechpartner:**

Andreas Kuhlmann

Vorsitzender der Geschäftsführung

Tel.: +49 (0)30 66 777-0

E-Mail: [andreas.kuhlmann@dena.de](mailto:andreas.kuhlmann@dena.de)

## **Gestaltung**

The Ad Store GmbH

Stand: 08/2022

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem  
Zustimmungsvorbehalt der dena.

Bitte zitieren als: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2022):

„Vorfinanzierung durch die Netzbetreiber, Risikoabsicherung durch  
den Staat – Ein Vorschlag für mehr Tempo beim Ausbau der Wasser-  
stoff-Netzinfrastruktur“

# 1 Hintergrund

Deutschland hat sich dazu verpflichtet, bis 2045 klimaneutral zu werden und möchte gleichzeitig möglichst schnell unabhängig von russischen Energielieferungen werden. Damit das gelingt, muss Deutschland den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft und der dafür notwendigen Netzinfrastruktur deutlich beschleunigen (s. dena-Analyse „Wie gelingt der Aufbau der Wasserstoff-Netzinfrastruktur in Deutschland und Europa?“ vom 22.08.2022).

Derzeit erfolgen durch die Fernleitungsnetzbetreiber zwar wichtige vorbereitende Maßnahmen, aber noch keine wesentlichen Investitionen in den Aufbau des Wasserstoffnetzes. Das verzögert den Aufbau des Wasserstoffnetzes unnötig. Das Hauptproblem ist – neben der noch fehlenden vorliegenden Regulierung auf europäischer Ebene – insbesondere das bestehende Amortisationsrisiko in der Anfangsphase. Das vorliegende Impulspapier legt deshalb einen konkreten Vorschlag vor, wie dieses Amortisationsrisiko deutlich reduziert werden kann.

Kern des Vorschlags ist eine Absicherung der Investitionen in der Anfangsphase durch ein „Amortisationskonto“, die auf eine Verteilung der Risiken und Chancen auf die verschiedenen Akteure setzt und gleichzeitig kompatibel zu noch anstehenden Entscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene ist. Dadurch entsteht ein verlässlicher Rahmen, auf deren Basis zeitnah Investitionsentscheidungen getroffen werden können.

## 2 Zielsetzung

Ein in der gegenwärtigen Situation wirksamer Vorschlag sollte folgende Grundbedingungen erfüllen:

- Beschleunigung des Ausbaus der Wasserstoff-Netzinfrastruktur
- Absicherung der Amortisationsrisiken für die verschiedenen Akteure (Netzbetreiber, Endabnehmer, Staat) sowie faire Verteilung von Chancen und Risiken
- Kompatibilität mit den auf nationaler und europäischer Ebene diskutierten Vorstellungen hinsichtlich Unbundling, Ownership und Regulierung sowie den derzeit im Gespräch befindlichen Positionierungen
- Planung der Wasserstoff-Netzinfrastruktur auf Basis eines mit den Klimaschutzzellen kompatiblen Szenariorahmens

### 3 Konkrete Ausgestaltung des Vorschlags

- Bund und Netzbetreiber bekennen sich zum beschleunigten Aufbau eines überregionalen Wasserstoffnetzes auf der Fernleitungsebene in Deutschland. Die Netzbetreiber erhalten den Auftrag, dieses Netz auf Grundlage ihrer Netzaufbauvorschläge – im Rahmen einer szenariobasierten Planung im Einklang mit den Klimazielen und in Rückkopplung mit der BNetzA – sowohl durch Neubau als auch durch die Umrüstung bestehender Erdgasleitungen zu errichten.
- Die Wasserstoffnetzbetreiber unterwerfen sich einer allein auf Wasserstoff basierenden Kostenregulierung durch die BNetzA, so wie es gegenwärtig auch in der EnWG-Änderung vom Juni 2021 bereits vorgesehen ist („Opt-In“).
- Die Netzbetreiber gehen hinsichtlich der Finanzierung mit Eigenmitteln in Vorleistung. Der Staat sichert die Investition ab, indem er den Netzbetreibern langfristig die Rentabilität der Investition zusichert.
- Ab Fertigstellung einer Leitung (z. B. ab 2026) können Netzbetreiber entsprechende (Wasserstoff-)Netzentgelte erheben. Um das Netzentgelt für die sehr wenigen ersten Kunden wirtschaftlich attraktiv zu gestalten, wird es zunächst gedeckelt. Die konkrete Höhe des Netzentgelts wird durch die BNetzA geprüft und bestätigt. Die H<sub>2</sub>-Endabnehmer zahlen in jedem Fall ein höheres Netzentgelt als bei einer Querfinanzierung über die Erdgas-Regulierung, in keinem Fall aber eines, das quasi prohibitiv für deren zukünftigen Geschäftsmodelle ist (z. B. Faktor zwei des gegenwärtigen Erdgas-Netzentgelts).
- Das eingesammelte gedeckelte Netzentgelt wird zunächst von einer kleinen Zahl angeschlossener Kunden bezahlt. So ergibt sich in der Summe zunächst kein auskömmliches H<sub>2</sub>-Netzentgelt, das die Kosten der Netzbetreiber (Betriebskosten, Verzinsung, Abschreibungen der Investitionen) ausreichend decken könnte.
- Da die Kombination von dem rechnerischen Anspruch des Netzbetreibers und der erforderlichen Deckelung des Netzentgelts in der Hochlaufphase eine Finanzierungslücke ergibt, wird ein „Amortisationskonto“ erstellt, von dem die Kosten für den Aufbau abgehen und auf das die Netzentgelte eingezahlt werden. Dadurch entsteht in der Hochlaufphase eine finanzielle Lücke und auf dem Konto ein entsprechendes Defizit.
- Die finanzielle Lücke fängt zunächst der Netzbetreiber auf. Diese Lücke hält er auf diesem Amortisationskonto fest, welches über die folgenden Jahre fortgeschrieben und verzinst wird.
- Der Staat sichert die Amortisation der Leitungen für den Fall ab, dass der Wasserstoffhochlauf verzögert erfolgt und so die Rentabilität gefährdet. Dazu kann der Staat im Zeitablauf Mittel zu einem Stichjahr (z. B. 2035) aufbauen, die für den Ausgleich der Amortisationslücken genutzt werden können (z. B. über einen Fonds) und so die Rentabilität ggf. sicherstellen. Wichtig ist, dass die vereinbarte Amortisationsregelung im Bundeshaushalt abgesichert ist, damit für die erforderlichen Investitionen auch die entsprechende Sicherheit besteht. In 2045, also nach Ablauf der Abschreibungsdauer, werden Mehr- oder Minde rerlöse abschließend verrechnet. Die Prüfung der Rentabilität und Abwicklung des Prozesses erfolgt durch die Bundesnetzagentur.

### 3 Konkrete Ausgestaltung des Vorschlags

- ◉ Damit hat der Netzbetreiber die Garantie, dass sich sein Investment amortisiert, und somit eine belastbare Basis für eine positive Investitionsentscheidung. Für Produzenten bzw. Importeure und Verbraucher von Wasserstoff ist die Frage des Transports gelöst. Gleichzeitig wird zur Wahrung des Chancen-Risiko-Verhältnisses sichergestellt, dass die Netzbetreiber nur ihr „Kostenpaket“ und nicht noch zusätzliche Gewinne vereinnahmen.
- ◉ Die Netzbetreiber können mit der Umstellung bzw. dem Bau von Leitungen zeitnah beginnen und dafür die politische Absicherung (ggfls. aus dem von der Bundesregierung aufzubauenden Fonds) in Anspruch nehmen. Für einzelne Leitungen oder Leitungssysteme schließen sie dazu mit dem Staat einen (öffentlich-rechtlichen) Vertrag ab, in dem die Modalitäten für die Absicherung des Amortisationsrisikos festgelegt werden.
- ◉ Dieses Konzept der Amortisationsabsicherung ist für die Anschubphase einer Wasserstoff-Infrastruktur vorgesehen. Demzufolge bezieht es sich nur auf Leitungen mit einer geplanten Inbetriebnahme zum Beispiel in den nächsten 10 Jahren. Es kann davon ausgegangen werden, dass ab 2035 eine ausreichend große Zahl von Netznutzern vorhanden ist, um ein reguliertes Wasserstoff-Leitungssystem über die Refinanzierung mit Netzentgelten aus sich heraus zu stützen.

